

Amtsgericht München

München, 06.11.2012

142 C 24978/12

**Verfügung**

Rechtsstreit

\_\_\_\_\_ wg. Forderung

1. Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
_____	_____	_____

**Belehrungen**

Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

**Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.**

2. **Gemäß §§ 273, 278 ZPO wird angeordnet:**

- 2.1. Das persönliche Erscheinen folgender Partei:

Beklagter \_\_\_\_\_

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 141 Abs. 1 ZPO) und für einen Güteversuch (§ 278 Abs. 3 ZPO). Das Gericht wird bei Nichterscheinen einer Partei regelmäßig sofort in die mündliche Verhandlung eintreten (§ 279 Abs. 1 S. 1 ZPO) und bei Nichterscheinen beider Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigten das Ruhen des Verfahrens anordnen (§ 278 Abs. 4 ZPO).

- 2.2. Die Klagepartei kann zum Schriftsatz der beklagten Partei vom 01.11.2012 Stellung nehmen innerhalb von drei Wochen.

121108 342 4

3. Hinweis gemäß § 139 ZPO:

- 3.1. Die Höhe der geltend gemachten Ansprüche entspricht der gleichgelagerter Fälle und begegnet keinen Bedenken. Die Berechnung des Beklagten überzeugt das Gericht insoweit nicht. Auch gegen den in Ansatz gebrachten Gegenstandswert und die 1,0-Geschäftsgebühr bestehen keine Bedenken. Maßgeblich für den Gegenstandswert ist dabei das Interesse der Klägerin am Unterbleiben künftiger Rechtsverletzungen.
- 3.2. Hinsichtlich der Kosten für die Abmahnung greift § 97a Absatz 2 UrhG nicht ein, da es bereits an einer unerheblichen Rechtsverletzung fehlt.

Von einer unerheblichen Rechtsverletzung ist nur auszugehen, wenn die Rechtsverletzungen sich nach Art und Ausmaß auf einen eher geringfügigen Eingriff in die Rechte des Abmahnenden beschränken und deren Folgen durch die schlichte Unterlassung beseitigt werden können. Dafür genügt der Hinweis auf ein Handeln im Privatbereich nicht, da dies eine zusätzliche und eigenständige Voraussetzung für die Reduzierung des Erstattungsanspruchs ist (Wandtke/Bullinger, UrhG, 3. Auflage, § 97a Rn. 36). Dabei ist der Begriff der unerheblichen Rechtsverletzung sehr eng auszulegen. In aller Regel indiziert die Erforderlichkeit der Abmahnung bereits die Erheblichkeit der Rechtsverletzung. Beim Anbieten eines vollständigen Kinofilms oder Computerspiels im Internet wird die qualitative Erheblichkeit auf der Hand liegen (vgl. Fromm/Nordemann, UrhR, 10. Auflage, § 97a Rn. 34).

Das Anbieten eines Musikalbums in einer Internetausgabe kann unter diesen Gesichtspunkten keine unerhebliche Rechtsverletzung mehr darstellen. Im Gegensatz zu den in der Gesetzesbegründung genannten Beispielfällen, wie der Nutzung eines Bildes im Rahmen eines privaten Angebots bei e-Bay oder der Nutzung eines Stadtplans als Anfahrsbeschreibung für eine private Feier, ist der Sinn und Zweck einer Tauschbörse der unbegrenzte und kostenlose Austausch von Dateien, mit ganz überwiegend urheberrechtlich geschützten Inhalten. Der Tauschbörse immanent ist nicht nur die Nutzung des Werks nach § 19a UrhG, also das öffentlich Zugänglichmachen des Werks, sondern insbesondere auch die (unkontrollierbare) Vervielfältigung des Werks (§ 16 UrhG). Das grenzüberschreitende Anbieten des Werks und das damit einhergehende ebenso leichte, wie unbegrenzte Ermöglichen der Vervielfältigung ist das Wesen einer Internetausgabe und stellt damit den entscheidenden Unterschied zu anderen unberechtigten Nutzungen im Internet dar.

- 3.3. Der Beklagte stellt nicht in Abrede, die streitgegenständlichen Rechtsverletzungen begangen zu haben. Der entsprechende Vortrag der Klägerin ist nach derzeitigem Stand daher als zugestanden zu werten.
- 3.4. Das Gericht rät den Parteien zu einer zeitnahen und endgültigen Beendigung des Rechtsstreits durch Abschluss des nachstehenden Vergleichs. So können Kosten vermieden werden, die allein durch die Wahrnehmung des Termins entstehen. Eine Fortsetzung des Rechtsstreits stünde - vor allem für den Beklagten - in keinem vernünftigen Verhältnis zum einem etwa möglichen, zusätzlichen Erfolg. Das Gericht rät auch der Klägerseite aus prozessökonomischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zum Vergleich, der berücksichtigt, dass das Prozessrisiko derzeit auf Seiten des Beklagten liegt.

**Vergleichsvorschlag:**

1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 770,00 €. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Forderungen abgegolten.
2. Der Beklagte kann diesen Betrag in monatlichen Raten von 110,00 €, fällig jeweils am 01. eines Monats, erstmals am 01.12.2012, zahlen. Gerät der Beklagte mit einer Rate ganz oder teilweise länger als 7 Werkzeuge in Rückstand, so ist der ganze noch offene Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und am dem 01.12.2012 mit 5 % über dem Basissatz zu verzinsen.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

**Die Parteien können zu dem Vergleichsvorschlag und zu den Hinweisen des Gerichts innerhalb von zwei Wochen Stellung nehmen.**

gez.

[Redacted Signature]

Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift (Ablichtung)

[Redacted Signature] 11.2012

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

121108 342 6